

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/18 89/17/0037

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AVG §59 Abs1:

AVG §62 Abs1;

AVG §9:

KO §1 Abs1;

KO §3;

KO §81;

KO §83;

MOG 1985 §50 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §9 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/17/0038

Rechtssatz

Der Gemeinschuldner und das konkursverfangene Vermögen sind rechtlich nicht ident, bilden zwei voneinander verschiedene rechtliche Zurechnungspunkte und werden bei ihren Rechtshandlungen in verschiedener Weise vertreten. Wenn die an den Gemeinschuldner adressierten Bescheide diesem nicht

zugestellt werden, lösen sie keine Rechtspflichten (Handlungspflichten) desselben aus; die Bescheide werden dem Gemeinschuldner gegenüber rechtlich nicht existent. Sie werden aber auch durch die bloße Zustellung an den Masseverwalter nicht ihm gegenüber wirksam, denn durch die bloße Zustellung dieser an den Gemeinschuldner (und nicht an den Masseverwalter als Vertreter der konkursverfangenen Vermögensmasse) gerichteten Bescheide wurde dieser nicht zur Verfahrenspartei. Durch die bloße Zustellung der ins Leere gegangenen Beitragsbescheide nach § 50 Abs 3 MOG wird der Masseverwalter

in seinen Rechten nicht berührt (Hinweis: E 16.1.1991, 90/13/0298).

Schlagworte

Masseverwalter Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation

Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170037.X04

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at